

„Veränderung“ – Fachbegriff mit erweitertem Inhalt (Teil 5)

DIESER TEIL DER SERIE BESCHÄFTIGT SICH MIT DEM BEGRIFF „WESENTLICHE VERÄNDERUNG“ AUS DER EU-PRODUKTSICHERHEITS-VERORDNUNG. AUCH DIE BEDEUTUNG DIESER VERORDNUNG UND DAS ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN TEILEN DES TECHNISCHEN RECHTS DER EU WIRD ZUSAMMENFASSEND DARGESTELLT. EINMAL MEHR WIRD VERSUCHT ZU ZEIGEN, DASS ES FÜR DIE PRAXIS SEHR WICHTIG IST, ZWISCHEN DEN ÄHNLICHEN ABER IM KERN OFT UNTERSCHIEDLICHEN DEFINITIONEN DES BEGRIFFS ZU UNTERSCHIEDEN.

In diesem fünften und letzten Teil dieser Serie von Fachbeiträgen möchte ich mich mit dem Begriff der *wesentlichen Änderung* von Produkten beschäftigen, wie er in der aktuellen Produktsicherheits-Verordnung¹ (Produktsicherheits-VO) der Europäischen Union verwendet wird.

Blicken wir zurück: In den bisherigen Teilen der Serie² haben wir uns mit der Verwendung des Begriffs *wesentliche (Ver)änderung* im österreichischen Elektrotechnikgesetz, in der Cyberresilienz-Verordnung, der neuen Maschinenverordnung und dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz beschäftigt. Erinnern wir uns an das Bild im ersten Fachbeitrag³; ich habe es für diesen Teil um die Produktsicherheits-Verordnung ergänzt (Bild 1).

Auch die Produktsicherheits-Verordnung der EU (gültig ab 13.12.2024) enthält Anforderungen bei der Durchführung von *Änderungen an Verbraucherprodukten* und gibt dabei auch an, welche Art von Änderung als *wesentliche Änderung* anzusehen ist.

Produktsicherheits-VO und andere EU-Rechtsvorschriften

Die Inhalte der Produktsicherheits-VO sind grundsätzlich für alle Hersteller von Verbraucherprodukten interessant.

Die Produktsicherheits-VO gilt jedoch auch für Produkte, die ursprünglich ausschließlich zur gewerblichen Nutzung konzipiert sind, jedoch auch auf dem Verbrauchermarkt in Verkehr gebracht werden. Diese Produkte können ja auch unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährden. Beispiele sind Produkte, die in Heimwerkermärkten auch an Verbraucher⁴ verkauft werden.

Der Ausdruck „Produkt“ ist in der Produktsicherheits-VO in Artikel 3, Z.1 definiert als:

„jeder Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist.“

Die Anforderungen der Produktsicherheits-VO ergänzen die übrigen Harmonisierungsrechtsvorschriften⁵ der EU, wie z. B. die Niederspannungsrichtlinie, die Maschinenrichtlinie bzw. künftig auch die Maschinen-VO, usw. Dies bedeutet, dass Hersteller, die Produkte, z. B. gemäß

der Niederspannungsrichtlinie in Verkehr bringen, sehr wohl die Anforderungen der Produktsicherheits-VO kennen und einige Anforderungen daraus auch berücksichtigen müssen⁶. Vor allem für jene Aspekte, Risiken oder Risikokategorien, die in den anderen für das Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften nicht genannt sind.

Zum Beispiel gilt die Produktsicherheits-VO für Niederspannungsgeräte für einige neue technologiebezogene Aspekte, wie Selbstlernfähigkeiten, auch dann, wenn diese nicht unter die EU-Niederspannungsrichtlinie fallen. Ebenso deckt die Produktsicherheits-VO die Sicherheitsrisiken von Produkten der künstlichen Intelligenz (KI) mit geringem Risiko ab⁷. (Bild 2)

Das Zusammenwirken der Produktsicherheits-VO mit den übrigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU ist in Bild 2 schematisch dargestellt.

Physische oder digitale Änderung eines Produkts

Die Definition der wesentlichen Änderung in der Produktsicherheits-VO zielt auf Verpflichtungen von natürlichen oder juristischen Personen ab, die nicht Hersteller des Produkts sind, aber nicht auf Verbraucher, die Änderungen am Produkt

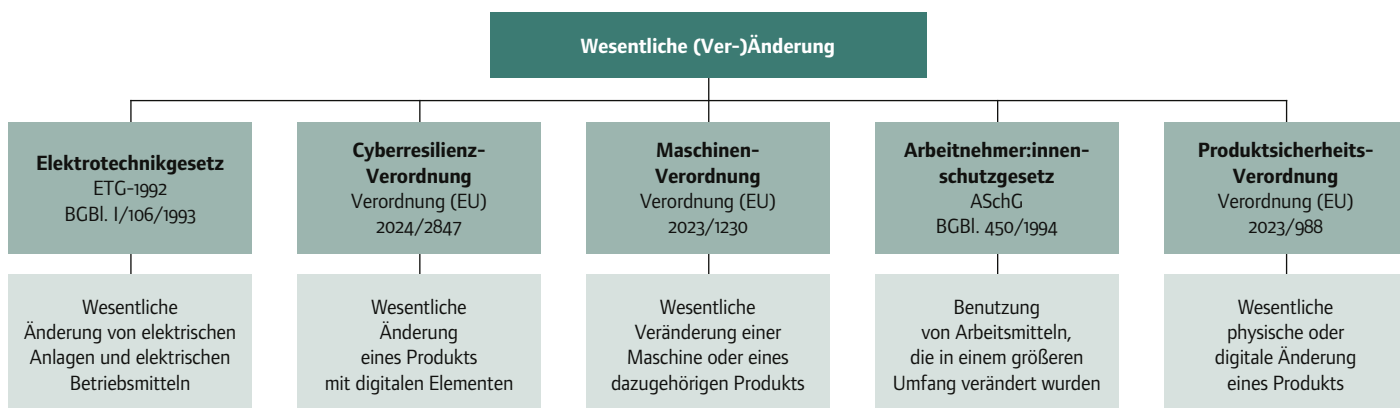


Bild 1: Der Fachbegriff: Wesentliche (Ver-)Änderung in unterschiedlichen Texten des technischen Rechts, ergänzt um die Produktsicherheits-Verordnung

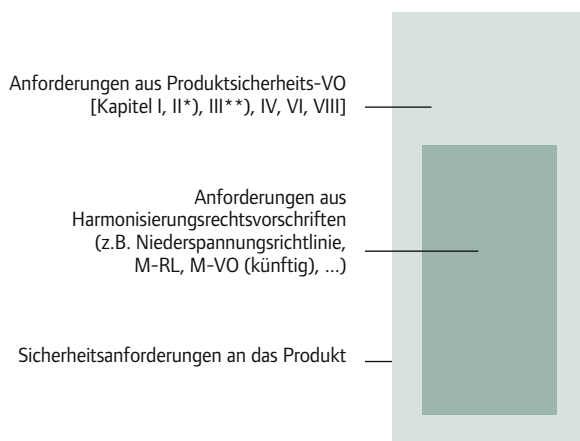


Bild 2: Zusammenwirken der Produktsicherheits-VO mit den übrigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU (schematisch).

*) die Anforderungen aus Kapitel II der Produktsicherheits-VO gelten nur für Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU fallen;

**) Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz, Meldungen von Unfällen, die im Zusammenhang mit Produkten auftreten, und die Bestimmungen über Informationen in elektronischer Form

für ihren eigenen Bedarf vornehmen. In Artikel 13 (3) der Produktsicherheits-VO können wir lesen (Hervorhebung A.M.):

„Eine physische oder digitale Änderung eines Produkts gilt als wesentlich, wenn sie sich auf die Sicherheit des Produkts auswirkt und die folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) *Durch die Änderung wird das Produkt in einer Weise verändert, die in der*

ursprünglichen Risikobewertung des Produkts nicht vorgesehen war;

b) *aufgrund der Änderung hat sich die Art der Gefahr geändert, ist eine neue Gefahr entstanden oder hat sich das Risikoniveau erhöht; und*

c) *die Änderungen wurden nicht von den Verbrauchern selbst oder in ihrem Auftrag für ihren eigenen Bedarf vorgenommen.“* ■



**Dipl.-Ing
Alfred Mörx,
OVE, IEEE**

Fachautor

Web: www.diamcons.com

Mail: am@diamcons.com

Literaturhinweise

- [1] Mörx, A., Rechtsakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.; Elektrobranche.at, Ausgabe 05/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien; https://elektrobranche.at/wp-content/uploads/2025/06/ELEKTRObranche.at_Fachbeitrag_Alfred-Moerx_05-2025.pdf; abgerufen am 21.10.2025
 - [2] Mörx, A., Wesentliche Erweiterung im ETG 1992 - ein Perspektivenwechsel; <https://www.diamcons.com/texte-informationen/95-wesentliche-erweiterung-im-etg-1992-ein-perspektivenwechsel>; abgerufen am 21.10.2025
 - [3] Mörx, A., „Veränderung“ - Fachbegriff mit erweitertem Inhalt - Teile I bis IV, Elektrobranche.at, Ausgaben 11-12/2025 bis 05/2026; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien
 - [4] Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 21.10.2025
 - [5] BGBl. 106/1993; Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), in der Fassung BGBl. I/204/2022 (Konsolidierte Fassung vom 28.8.2024)
 - [6] BGBl. 450/1994 idgF; Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)
 - [7] EU-RL 2006/42/EG; Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
 - [8] Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates
 - [9] EU-RL 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung)
 - [10] Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)
 - [11] Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates
 - [12] ABl. C/2025/6233, 21.11.2025; Bekanntmachung der Kommission Leitlinien zur Anwendung des EU-Rechtsrahmens für die allgemeine Produktsicherheit durch Unternehmen
-
- 1 Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates
 - 2 Mörx, A., „Veränderung“ - Fachbegriff mit erweitertem Inhalt - Teile I bis IV, Elektrobranche.at, Ausgaben 11-12/2025 bis 05/2026; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien
 - 3 Mörx, A., „Veränderung“ - Fachbegriff mit erweitertem Inhalt - Teil I, Elektrobranche.at, Ausgabe 11-12/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien
 - 4 Unter einem „Verbraucher“ versteht man jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen (Verordnung (EU) 2023/988, Produktsicherheits-VO, Artikel 3, Z. 17)
 - 5 Darunter versteht man die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 aufgeführten Rechtsvorschriften der Union sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten, auf die jene Verordnung Anwendung findet (Produktsicherheits-VO, Art. 3, Z. 27)
 - 6 Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, sind vom Kapitel II der Produktsicherheits-VO ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen. Ebenso ausgenommen sind sie auch von Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI.
 - 7 ABl. C/2025/6233, 21.11.2025; Bekanntmachung der Kommission Leitlinien zur Anwendung des EU-Rechtsrahmens für die allgemeine Produktsicherheit durch Unternehmen; Abschnitt 2.2.